

II. Import aus einem Nicht EU-Land

Bei der Einfuhr eines Kraftfahrzeuges aus einem Nicht-EU-Land sind zusätzlich zu den im „Teil I Import aus einem EU-Land“ angeführten Notwendigkeiten Zollformalitäten zu erledigen.

Die Zollbestimmungen sind umfangreich und ständigen Änderungen unterworfen. Es ist empfehlenswert, vor dem geplanten Import des Kraftfahrzeuges Kontakt mit dem Hauptzollamt Wien, Abtlg. Ursprung-Präferenzen- und Zollwert, aufzunehmen, Telefon 01 / 79590 / 2410 DW.

Um möglichst konkrete Antworten zu bekommen, sollte zu diesem Zeitpunkt schon bekannt sein:

- welche Auto-/Motorradmarke, Baujahr
- Kauf von einer Privatperson oder von einem Händler
- Schenkung oder Erbschaft oder Übersiedlungsgut
- Aus welchem Land wird importiert

Zu beachten:

Im Gegensatz zum Import aus einem EU-Land ist beim Import aus einem Drittland bei Neu- und auch bei Gebrauchtkraftfahrzeugen Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten. Es sind dies 20 % des aus der Summe von Zollwert und Zoll gebildeten Betrages.

Verbringung des Kfz nach Österreich:

Spedition oder Selbstabholung

Selbstabholung:

Kaufvertrag oder Rechnung mit Zahlungsvermerk

Ausländische Überstellungskennzeichen: besorgt der Händler oder bei Privatkauf bei den dort zuständigen Behörden besorgen. In Österreich darf damit maximal 3 Tage gefahren werden, sofern die Fahrzeugbesitzerin / der –besitzer den ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat.

Österreichische Überstellungskennzeichen: siehe Anhang

*Gegebenenfalls Präferenznachweis *) beschaffen* (Nachweis, der dazu dient, eventuell einen begünstigten Zollsatz in Anspruch nehmen zu können. Dieser kann in Formularform oder in Form eines speziellen Vermerkes auf der Rechnung dargestellt sein >>>> Ursprungserklärung = Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungserklärung. Es ist ratsam, sich vor dem Abschluß des Kaufes im EU-Drittland beim Hauptzollamt in Wien oder bei einem anderen österreichischen Zollamt über Möglichkeiten und Bedingungen zu informieren)

An der ausländischen Grenze die Ausfuhr bestätigen lassen. Rechnung mit Zahlungsvermerk oder Kaufvertrag oder anderen Besitznachweis (z.B. Schenkungsurkunde) vorlegen.

An der österreichischen Grenze:

Wertnachweis = Rechnung mit Zahlungsvermerk, Kaufvertrag

Gegebenenfalls Präferenznachweis *)

Ausfuhrerklärung (ZA58) wird am österreichischen Grenzzollamt ausgestellt

Die Verzollung kann beim Import aus einem an Österreich grenzenden Drittland direkt am Grenzzollamt durchgeführt werden, während der Amtsstunden kostenlos >>> Amtsstunden erfragen oder im Rahmen eines Zollverfahrens an einer Bestimmungszollstelle. –siehe **)

Zu leistende Abgaben: Zoll und Einfuhrumsatzsteuer (Basis für EUSt: Wert des Fahrzeuges plus dem zu entrichtenden Zoll)

Beim Import aus einem Drittland, das nicht an Österreich grenzt, **muß** an der EU-Außengrenze der Versandschein T-1 gelöst werden. Dies deshalb, weil die Einreise ohne T-1 finanzstrafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht und in weiterer Folge bewirkt, daß alle Begünstigungen verloren gehen (Begünstigungen z.B. Null-Zollsatz, Erstattung der Abgaben bei Rücksendung wegen Mangelhaftigkeit des Fahrzeuges usw.)

**) Das Fahrzeug wird in einem Zollverfahren von der Abgangszollstelle (Grenzzollamt) an eine Bestimmungszollstelle (österreichisches Innerland-Zollamt) angewiesen. Es muß Sicherstellung geleistet werden in der Höhe der zu erwartenden Eingangsabgaben. Diese richtet sich nach dem Warenwert des Fahrzeuges und setzt sich aus Zoll und Einfuhrumsatzsteuer zusammen. Wird mit der Abwicklung der Zollformalitäten eine Spedition beauftragt, so muß keine Sicherstellung entrichtet werden.

Innerhalb der von der Abgangszollstelle vorgeschriebenen Frist ist das Fahrzeug, in unverändertem Zustand, der Bestimmungszollstelle zu übergeben zur Verzollung. Die Abgangszollstelle wird von der ordnungsgemäßen Erledigung von der Bestimmungszollstelle verständigt. Es wird ein Ausforschungsverfahren eröffnet, wenn diese Verständigung nicht eintrifft.

Allgemeines:

Wenn kein Erwerbspreis vorliegt (z.B. Schenkung, Erbschaft) oder wenn die Zollbehörde begründete Zweifel hat, daß der angemeldete Wert dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis entspricht, ist die Vorlage eines Schätzgutachtens eines in Österreich ansässigen, gerichtlich beeideten Sachverständigen erforderlich.

Das EU-Freihandelsabkommen mit den EFTA-Staaten Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island, weiters mit Tschechien, Slowakei, Ungarn, Polen, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Estland, Lettland und Litauen bewirkt Zollfreiheit. Wenn

Kraftfahrzeuge ihren Ursprung in der EU oder einen der angeführten Länder haben, sind sie auf Basis dieser Abkommen zollfrei. Der Nachweis wird geführt mit der Warenverkehrsbescheinigung EU1 bzw. bei Warenwerten unter derzeit ATS 84.000,- (aktuelle Information beim Zollamt einholen) mit der Ursprungserklärung auf der Rechnung, dem Kaufvertrag usw.

Die Warenverkehrsbescheinigung EU1 wird durch die Zollbehörde des Ausfuhrstaates bestätigt.

Die Ausstellung der Ursprungserklärung liegt in der Eigenverantwortung des Exporteurs.

Ursprungserklärung bzw. Warenverkehrsbescheinigung sind lediglich Bedingung für die Anwendung des begünstigten Zollsatzes 0 % jedoch für den Import kein grundsätzliches Erfordernis, d.h., der Import findet bei Nichtvorliegen der Ursprungserklärung bzw. Warenverkehrsbescheinigung eben unter Anwendung des Regelzollsatzes (derzeit 10 %) statt. Dieser Zollbetrag kann innerhalb von 3 Jahren nach Mitteilung desselben unter Vorlage der o.a. Unterlagen über Antrag erstattet werden.

Kraftfahrzeuge, die als Übersiedlungsgut nach Österreich eingebracht werden, können zoll- und einfuhrumsatzsteuerfrei gestellt werden.

Beantragung beim Grenzzollamt: Gewährung möglich, wenn die dafür erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorgelegt werden können.

Um Schwierigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich einen Grundlagenbescheid zu beantragen. Dies geschieht beim Hauptzollamt jener Finanzlandesdirektion, in deren Bereich die/der Übersiedelnde ihren/seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat. In Ermangelung eines österreichischen gewöhnlichen Wohnsitzes ist jedes Hauptzollamt zuständig.

Diese Befreiung betrifft nicht die Normverbrauchsabgabe (NoVa), die beim Wohnsitzfinanzamt zu entrichten ist (siehe auch Teil I, Import aus einem EU-Land)

Weitere Detailinformationen über die „Eingangsabgabenfreie Einfuhr von Übersiedlungsgut nach Österreich“ können im ARBÖ-Generalsekretariat angefordert werden, Telefon 01 / 891217, e-mail id@arboe.at . Sie finden diese auch auf der homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter „www.bmf.gv.at/publikationen/download/broschueren“

Nach Abschluß des Zollverfahrens weitere Vorgangsweise wie im „Teil I, Import aus einem EU-Land“ beschrieben.

Einzelgenehmigung: KFZ-Landesprüfstelle

Normverbrauchsabgabe : Wohnsitzfinanzamt

Anmeldung: Zulassungsstellen der Versicherungen